

Wiederholt wird die Frage gestellt, wann die zeitlich bedingte Ablegefrist von Produkten aus synthetischen Fasern erreicht wird und das Produkt endgültig ausgeschieden oder "abgelegt" werden muss.

Zahlreiche Hersteller geben dazu bereits Jahr, Monat und Tag der Herstellung oder "Inverkehrbringung" (wie bei der Wurst oder bei Medikamenten) an oder beziehen sich einerseits auf den Tag der Herstellung und zusätzlich auf den Tag der ersten Verwendung, welcher vom Benutzer in der Gebrauchsanleitung einzutragen ist. Dabei sind auch die Lagerumstände oder Lagerbedingungen zu berücksichtigen und fallweise sogar zu dokumentieren.

Da in vielen Fällen der Zeitraum der ersten Benutzung als auch die Lagerbedingungen nicht ermittelt werden (oder können) und die von vielen Herstellern geforderte Festhaltung des Datums der ersten Verwendung und die Einhaltung der Lagerungsbedingungen zu kompliziert, zeitaufwendig und damit unrealistisch ist, folgender Hinweis für **unsere Produkte aus unserer Fertigung**:



Prüfplakette gelocht.jpg

Derzeit gilt für **unsere Produkte aus synthetischen Fasern (Chemiefasern) und Kunststoffen (Thermoplasten) oder solche, welche teilweise aus diesen Werkstoffen hergestellt sind, eine Ablegefrist** von

10 Jahren ab Herstellungsdatum !

Das Verfallsdatum bezieht sich auf den letzten Tag des Jahres nach Ablauf des 10–ten Jahres nach der Herstellung.

Somit könnte im "schlimmsten" Fall ein Produkt tatsächlich nach 11 Jahren Verwendungsdauer ausgeschieden werden.

Beispiel:

Herstelljahr Laufende Nummer der Fabrikation

Herstellungsdatum 15.01.2024 = Kennzeichnung 2400368; somit ist das Herstelljahr 2024 + 10 Jahre Verwendungsdauer $\Rightarrow$ Ablegedatum 2034 (31.12.2034). Demzufolge ergibt sich der tatsächliche Verfall mit dem 31.12.2034, also nach nahezu 11 Jahren, also ÜBER 10 Jahre, jedoch noch immer im 10. Jahr nach der Herstellung.

Dies ist deshalb zu akzeptieren, da alle unsere Produkte, welche synthetische Fasern oder thermoplastische Kunststoffe enthalten, Festigkeitswerte deutlich über den von den einschlägigen Normen geforderten Werten aufweisen.

Zahlreiche Langzeitversuche haben immer wieder bestätigt, dass unsere Auffanggurte auch nach über 25 Jahren "Verwendungs– und Lagerungsdauer" für Fallversuche noch immer Normstürze ohne Schaden aufnehmen können und, dass Gleit– und Abseiltragen nach 23 Jahren noch immer keine Schäden auch bei Rettungsübungen mit Dummies unter Extrembedingungen aufweisen.

Diese Ergebnisse dürfen NICHT dazu verleiten, Produkte über die angegebene Verwendungsdauer hinaus als PSAgA und Retteausrüstung für Personen zu verwenden!

Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA– Produkten und Retteausrüstung ist die strikte Einhaltung der Lagerungs– und Verwendungsbestimmungen gemäß Gebrauchsanleitung und die gewissenhafte Durchführung der jährlichen, aufzeichnungspflichtigen, wiederkehrenden Überprüfung durch den ausgebildeten Fachkundigen, insbesondere in Hinsicht auf mögliche chemische, thermische, mechanische und andere Schäden, welche selbstverständlich eine vorzeitige Ausscheidung erforderlich machen.

Bei homogenen Produkten aus Thermoplasten, wie Anti– Rutschelementen und den Spillscheiben von Stahlseilwinden aus Polyurethan– Kunststoffen wird empfohlen, diese nach 5 Jahren bzw. 10 Jahren (siehe Gebrauchsanleitung) auszutauschen, da diese unter ungünstigen Lagerungsbedingungen bereits nach diesem Zeitraum ihre hervorragenden Eigenschaften einbüßen können.

Nach dem Ausscheiden der Ausrüstung als PSAgA kann diese **für untergeordnete Zwecke** wie zum Festbinden von Planen, Bergen toten Wilds bei der Jagd, Anbinden von Tieren oder Aufziehen / Ablassen von "Handlasten" weiterverwendet werden, wenn keine Schäden am Seil, Verankerungs– Schlauchband etc. festgestellt werden. Dennoch ist die **Prüfkennzeichnung zu entfernen oder unkenntlich zu machen und das Produkt zusätzlich farblich markant als "ausgeschieden" zu kennzeichnen (z.B. rote Farbe).**